

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der am 1.1.1973 aus dem Zusammenschluss des Sportverein 1920 Osterspai e.V. und der Turngesellschaft Osterspai e.V. hervorgegangen Verein führt den Namen:

„Verein für Leibesübungen (VfL) 1920 Osterspai e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 56340 Osterspai und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und inaktiven Mitgliedern, sowie Jugendlichen. Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand hierzu besonders ernannt worden sind. Alle Mitglieder, die sich sportlich betätigen, sind aktive Mitglieder. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zählt zu den Jugendlichen. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen eine kürzere Frist zulassen.
- 3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtbezahlung des Beitrages trotz Mahnung,

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Dabei werden die Empfehlungen des Landessportbundes beachtet.
- 4.2 Unabhängig davon hat der Vorstand die Befugnis, für mehrere Mitglieder innerhalb einer Familie einen Familienbetrag zu bestimmen.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- 5.2 Bei der Wahl der Jugendleiter haben alle Mitglieder des Vereines ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
- 5.3 Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliedsversammlung),
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

§ 7 Mitgliedsversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliedsversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- 7.4 Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen sowie der örtlichen Presse. Außerhalb der Verbandsgemeinde Braubach wohnhafte Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 1 Woche liegen.
- 7.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kassenbericht und Prüfungsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soweit Änderungsanträge vorliegen.
- 7.6 Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 7.9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Mitarbeiterkreis (erweiterter Vorstand)

- 8.1 Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte,
 - e) Schieds- und Kampfrichter
 - f) Fahnenträger
- 8.2 Der Mitarbeiterkreis tritt auf die Einladung des Vorstandes zusammen.
- 8.3 Der Mitarbeiterkreis soll bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitwirken.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand;
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

b) als Gesamtvorstand,
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, den Beisitzern, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern Fußball, Tischtennis, Tennis und evtl. weiteren Abteilungsleitern.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird er Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

9.3 Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

9.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern

9.5 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

9.6 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer haben das Recht, an alle Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

10.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

10.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand einberufen.

§ 11 Abteilungen

11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

11.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

- 11.3 Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 11.4 Bei der Wahl der Abteilungsleiter haben die Abteilungen das Vorschlagsrecht.
- 11.5 Die Abteilung Tennis ist eine wirtschaftlich eigenständige Abteilung innerhalb des Gesamtvereines.

§ 12 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

- 13.1 Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit bei vorliegendem Einverständnis gewählt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 jeweils in der vorangegangenen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die eigens dafür einberufen werden muss. Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich.
- 15.2 Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an einen Ausschuss zu übergeben. Dieser Ausschuss hat das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf 10 Jahre zu verwalten. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren die Wiedergründung des Vereins, so erfolgt die Rückgabe des Vermögens nach der Wartefrist von 1 Jahr.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1972 beschlossen. Von der Satzung im Originaltext abweichende Bestimmungen bzw. Ausführungen wurden von der ordentlichen Mitgliedsversammlung am 30. März 1980 und am 18. März 2018 beschlossen.